

# Satzung FachFrauenNetzwerk e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das FachFrauenNetzwerk soll die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben.

Sein Name lautet: "FachFrauenNetzwerk".

Er soll in ein Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Darmstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein dient der Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Gleichberechtigung und Akzeptanz von Frauen in verantwortlichen Positionen als Selbständige, im Management und in freien Berufen sowie der Förderung des kulturellen Austauschs von Frauen unterschiedlicher Nationalitäten.

Das FachFrauenNetzwerk verwirklicht seine Ziele in verschiedenen Arbeitsgebieten und durch wechselnde Projekte für Frauen in Beruf und Gesellschaft.

Die Arbeit des Vereins geschieht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Aufbau von berufsfördernden Kontakten und Empfehlungen.
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen.
- Austausch von Informationen und Erfahrungen aus dem Berufsalltag.
- · Vermittlung von Informationen von Frauen für Frauen.
- Schaffung einer öffentlichkeitswirksamen Interessenvertretung in allen beruflichen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen.
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung.
- Entwicklung neuer Lebens- und Arbeitskonzepte.

# § 3 Gemeinnützigkeit und Vermögen

- 1. Das FachFrauenNetzwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (AO § 51 ff) "steuerbegünstigte Zwecke". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Vermögen und Einnahmen sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gebunden. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung dieser Zwecke gebildet werden.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins.
- 4. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an "Frauen helfen Frauen", Dieburg, das es für die Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.



# § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Aktivitäten unterstützen.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3. Der Austritt aus dem FachFrauenNetzwerk kann nur jeweils zum 31. Dezember erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September vorliegen.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand des FFN mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn Beitragsrückstände eines Mitgliedes 2x erfolglos angemahnt wurden oder das entsprechende Mitglied den Interessen des FachFrauenNetzwerk zuwider handelt.

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
- Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er ist in der Regel jährlich zum 30.04. fällig. Der freiwillige Austritt oder Ausschluss hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beträge nicht auf.

# § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung Der Vorstand



#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- Zusammensetzung und Stimmrecht
   Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertreterinnen der ordentlichen Mitglieder.
- 2. Einberufung und Durchführung
- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Eine Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt spätestens drei Wochen vor der Versammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind an den Vorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden unter Angabe von Grund und Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorliegt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich erfolgen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- e) Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin unterschrieben und den Mitgliedern zugesandt.

### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Sie wählt den Vorstand aufgrund von Wahlvorschlägen
- Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen
- Sie beschließt die Entlastung des Vorstands
- Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest
- Sie beschließt Satzungsänderungen
- Sie beschließt die Auflösung des Vereins

#### § 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

Drei gleichberechtigte Vorsitzende Eine Rechnerin Eine Schriftführerin

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des gewählten Vorstandes.



# § 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jede der drei gleichberechtigten Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben des FachFrauenNetzwerk im Sinne des § 2 der Satzung durchgeführt werden.
- 3. Er ist zuständig für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

# § 12 Auflösung

- 1. Über die Auflösung des FachFrauenNetzwerk entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher versandt sein.
- 2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss zu einer neuen Mitgliederversammlung, nicht vor Ablauf von zwei Wochen, eingeladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### § 13 Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Satzung sich ergebenden Verpflichtungen ist Darmstadt.

# § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 24.09.1997 in Kraft.

§ 5, Abs.4 geändert am 08.12.2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 1, Abs.4 geändert am 25.03.2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 13 geändert am 22.11.2017 durch Beschluss der Mitgliederversammlung

#### Info und Kontakt:

FachFrauenNetzwerk e.V. Marlies Stange Alsfelder Str. 7 64289 Darmstadt info@fachfrauennetzwerk.de www.fachfrauennetzwerk.de

Telefon: 06151-9714233 Telefax: 06151-319453